

KI-Verordnung: Reallabore und Betroffenenrechte

Univ.-Prof. Dr. Iris Eisenberger, M.Sc. (LSE)



KI-Verordnung und Betroffenenrechte: quasi Nullstelle

KI-Reallabor: Chance und Gefahr

Testen außerhalb von KI-Reallaboren

KI-Verordnung und Betroffenenrechte: Quasi Nullstelle

KI betrifft beinahe alle Lebensbereiche

Regelungsansätze und -instrumente der KI-Verordnung wirken sich auf Betroffene aus (z.B. Anwendungsbereich, Definitionen, Verbote, Klassifizierungen, Transparenz ...)

De facto keine Betroffenenrechte (etliche Pflichten, aber kaum subjektiv öffentlich-rechtliche Rechte; Marktüberwachung, Kontrolle & Sanktionen; Ergänzung durch andere Rechtsakte sowie mitgliedstaatliche Schutzsysteme)

Kein subjektiv-rechtlicher, sondern ein objektivrechtlicher Regulierungsansatz (Marktlogik: kein rights-based approach, sondern product-safety approach)

KI-Reallabore: Chance & Gefahr (1)

-  Kontrolliertes Testen (Plan, zeitlich befristet)
-  Zweck der Reallabore: Innovationen, schnellerer Marktzugang und Regulierungswissen
-  Aufgabe der Behörden: Herstellen von Rechtssicherheit und Rechtskonformität, Ermessensausübung
-  Pflichten für Beteiligte (& Behörden): *appropriate safeguards* (Grundrechte, Gesundheit, Sicherheit) + Kontrollmechanismen
-  Beteiligte bleiben für Schäden haftbar

KI-Reallabore: Chance & Gefahr (2)

Rechtsgrundlage für Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zur Entwicklung von KI im öffentlichen Interesse

- Sicherheit und Gesundheit
- Umwelt, Energie, Mobilität
- Öffentlichen Verwaltung
- Kritische Infrastruktur, Cyber Security

Verhältnismäßigkeit der Datennutzung

Betroffenenrechte im Rahmen der DSGVO, insb Art 22 DSGVO bleiben unberührt (Ausnahmen möglich)

Testen außerhalb von KI-Reallaboren

- Testen von High-Risk AI-Systemen in *real world conditions* (Annex III KI)
- Testplan, zeitlich befristet, Meldepflicht bei der Marktaufsichtsbehörde (30tägige Widerspruchsfrist), Schutz vulnerabler Gruppen
- *Informed consent*, jederzeitige Rücknahme , jederzeitiger Testausstieg, Informationsrechte

Zusammenfassung & Ausblick

- Kein subjektiv-rechtlicher, sondern ein objektivrechtlicher Regulierungsansatz (Marktlogik)
- KI-Verordnung gewährleistet objektive Rechtskontrolle
- Subjektiver Rechtsschutz, sei er öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich, ist außerhalb des KI-Aktes zu suchen, z.B. Datenschutzrecht oder Haftungsrecht; Ausnahme neue “Verbraucherschutz”beschwerdemöglichkeit bei Marktaufsichtsbehörde
- Betroffenenrechte der DSGVO bleiben durch die Regelungen zur Regulatory Sandbox unberührt
- Betroffenenrechte beim Testen in *real-world conditions*
- Definitionen nicht nur zentral für Anwendungsbereich der KI-VO, sondern auch für den Betroffenenenschutz
- Mitgliedstaatlicher Spielraum für Betroffenenenschutz

KI-Verordnung: Reallabore und Betroffenenrechte

Univ.-Prof. Dr. Iris Eisenberger, M.Sc. (LSE)

